

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

**Band:** 77 (1986)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Für Sie gelesen = Lu pour vous

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und die Stilllegung der bestehenden innerhalb von zehn Jahren vor.

Eine klare Mehrheit des Souveräns stimmte für die Fertigstellungsvarianten. Der Reichstag, das schwedische Parlament, beschloss aufgrund des Referendums, dass die 6 erwähnten weiteren Kernanlagen gebaut werden sollten und dass sämtliche KKW während ihrer technisch möglichen Betriebszeit – längstens jedoch bis zum Jahr 2010 – zu nutzen seien. Über diese 12 Nuklearanlagen hinaus sollten keine weiteren mehr erstellt werden.

### Wird Schweden wirklich aussteigen?

Die getroffene Regelung brachte den Schweden wenigstens vordergründig energiepolitisch und ökologisch durchaus gewisse Vorteile: Die Nuklearkontroverse in Parlament und Volk entspannte sich, und die 6 im Jahr 1980 erst projektierten oder begonnenen Kernkraftwerke konnten zu günstigen finanziellen Bedingungen und ohne politisch motivierte Verzögerungen fertiggestellt werden. Ferner konnte ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente erstellt sowie mit dem Bau eines eigentlichen Endlagers für schwach- und mittelaktive Nuklearabfälle begonnen werden.

In den Diskussionen über diesen politisch motivierten Ausstiegsentscheid wurde ausserhalb Schwedens kaum zur Kenntnis genommen, worin das schwedische Nuklearmoratorium bisher tatsächlich bestand: Nicht etwa im Einstieg in den Ausstieg, sondern im Gegenteil im Ausbau der Kernenergieproduktion von damals 6 auf heute 12 Anlagen!

Der Atomstromanteil des Landes liegt wie erwähnt bei gegenwärtig rund 50%. Um diese wegfallende Elektrizität kompensieren zu können, sehen die Verantwortlichen der Elektrizitätswirtschaft und der Industrie nur drei technisch glaubwürdige Möglichkeiten: Den Bau von Kohle- oder Wasserkraftwerken in grossem Umfang oder aber massivste Stromverbrauchseinschränkungen. Die beiden ersten Varianten stossen wegen ihrer negativen Auswirkungen auf die Umwelt auf starke Opposition. Die starken Stromkonsumein-

schränkungen würden sich besonders einschneidend auswirken, da Schweden wirtschaftlich stark von wichtigen elektrizitätsintensiven Industrien abhängt.

Die schwedische Regierung beabsichtigt, den Parlamentsbeschluss von 1980 in einem Gesetz zu verankern. Wie dieser im Prinzip leicht rückgängig zu machende Beschluss des plakativ angeordneten Ausstiegs aus der Kernenergie in der Praxis vollzogen werden soll, ist allerdings in Schweden selbst unklar. Für den Ersatz der in Schweden bedeutenden Elektroheizungen schlagen die Ausstiegs-Befürworter Wärmepumpen, Öl und nicht näher konkretisierte Alternativenergien vor.

Abgesehen von der Einsetzung verschiedener Studiengruppen ist die Ausstiegsphilosophie beim gegenwärtigen Produktionsüberschuss Schwedens vor allem als «wait and see»-Strategie aufzufassen. Insbesondere wurden bisher keine aussagefähigen Nachfrageprognosen für die Jahre nach 2000 und keine konkreten Vorbereitungsmaßnahmen für den Ausstieg eingeleitet. Dazu kommt, dass mehr und mehr Bürger mit dem Entscheid, die Kernenergie spätestens im Jahr 2010 aus Schweden zu verbannen, nicht mehr so recht glücklich zu sein scheinen. Viele Gründe lassen erwarten, dass noch vor der Jahrhundertwende eine Änderung in der politischen Beurteilung der Kernenergie eintreten wird und dass die Behörden auf den Beschluss, die Atomkraftwerke abzuschalten, zurückkommen werden.

Gemäss einer repräsentativen Volksbefragung vom September 1984 lehnen vier von fünf Schweden Kohlekraftwerke aus Umweltschutzgründen ab, und fast zwei Drittel aller Bürger sind dagegen, dass die letzten vier noch unausgenutzten Flüsse Nordschwedens zur Stromproduktion herangezogen werden. Auch wenn viele dem Atomstrom kritisch bis ablehnend gegenüberstehen, glauben laut dieser Umfrage doch 77% aller Schweden persönlich nicht daran, dass ihr Land auf die Kernenergienutzung wird verzichten können.

H.J. Mürger, Energieforum Schweiz, Bern

## Für Sie gelesen Lu pour vous

### Das Enteignungsrecht des Bundes

Kommentar von Dr. Heinz Hess und Dr. Heinrich Weibel, 2. Bd., Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern, Fr. 450.-

Vor 50 Jahren erschien im gleichen Verlag der Kommentar zum Enteignungsrecht des Bundes von Dr. Fritz Hess. Ausser einzelnen Monographien über Teilaspekte des Enteignungsrechtes fehlte es aber an einem auf heute aufgearbeiteten Kommentar über diese Materie. Es ist deshalb erfreulich, dass nunmehr ein völlig überarbeiteter Kommentar zu dieser wichtigen Gesetzesmaterie herausgekommen ist, in dem nicht nur die seither entstandene Judikatur und Literatur zum BG über die Enteignung verarbeitet worden ist, sondern auch die in zahlreichen Spezialgesetzen enthaltenen Enteignungstatbestände aufgeführt und eingehend behandelt werden. Mit Dr. Heinz Hess, ehem. Chef der Rechtsabteilung im Generalsekretariat EVED, und Dr. Heinrich Weibel, Präsident des Enteignungs-

gerichtes des Kantons Basel-Land und Präsident einer eidg. Schätzungskommission, sind zwei Autoren vorhanden, die mit der Materie bestens vertraut sind. Überdies konnten sie auch auf den reichen Erfahrungsschatz der zuständigen Bundesverwaltung zurückgreifen.

Weist der Kommentar von 1935 inkl. Spezialgesetz 520 Seiten auf, so umfasst allein schon Bd. 1 des neuen Werkes, das sich nur mit dem BG über die Enteignung befasst, einen Umfang von 740 Seiten auf. Der 2. Bd. behandelt sodann die verfassungsrechtlichen Grundlagen sowie die verschiedenen Spezialgesetze.

Analog zum Berner Kommentar werden in Bd. 1 die einzelnen Artikel des Enteignungsgesetzes in allen drei Amtssprachen aufgeführt, was sicher von den Benützern aus den anderssprachigen Landesteilen geschätzt werden wird, ganz abgesehen davon, dass dies in Zweifelsfällen auch eine wertvolle Hilfe für die Auslegung sein

kann. Bei jedem Artikel werden sodann nicht nur die Materialien und die dazu gehörende Spezialliteratur aufgeführt, sondern, soweit möglich, auch kurz die Regelung im Expropriationsgesetz von 1850 und in den Entwürfen Jaeger und des Bundesrates. Wo dies der besseren Übersichtlichkeit wegen als angebracht erschien, wurde den betreffenden Artikeln jeweils auch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigelegt. Dies erleichtert dem Praktiker ein rascheres Auffinden der ihn speziell interessierenden Fragen. Vermerkt sei auch eine reichhaltige Kasuistik, die sich nicht nur auf das BG als solches beschränkt, sondern sich auch auf die Spezialgesetzgebung bezieht. Wo ferner im Gesetz selbst generell andere gesetzliche Regelungen vorbehalten werden, werden die betreffenden Gesetze jeweils aufgeführt. Wertvoll sind auch die Hinweise, wo durch die Einführung und Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bund

Zuständigkeiten neu geregelt worden sind. Die Autoren erwähnen jeweils auch vorhandene divergierende Meinungen in Literatur und Judikatur.

Wenden wir uns nun noch einigen speziellen Artikeln zu; so wird in den Vorbemerkungen zu Art. 1 N. 4 in Ermangelung einer Legaldefinition der Begriff der Enteignung umschrieben als die «zwangsweise und rechtmässige Entziehung oder Beschränkung von bestimmt umschriebenen Rechten und deren Übertragung an den Enteigner oder Beseitigung zur Erreichung eines bestimmten öffentlichen Zweckes des Bundes oder eines von ihm anerkannten Zweckes in einem dafür vorgesehenen Verfahren gegen volle Entschädigung.» Nebst einer ausführlichen Kommentierung der erwähnten Begriffe wie öffentliche Werke, öffentliches Interesse usw. werden auch die Rügемöglichkeiten wegen Fehlens eines bestimmten Elementes sowie der Grundsatz der Verhältnismäs-

sigkeit eingehend behandelt.

Bei Art. 5, Gegenstand der Enteignung, werden eingehend auch die konzidierten und ehehaften Nutzungsrechte, namentlich die Wassernutzungsrechte, behandelt und dabei auch eine wertvolle Zusammenfassung des Rechtsgutachtens von alt Bundesrichter Dubach über «die wohlverordneten Rechte im Wasserrecht» gegeben. In Art. 9 betreffend Erhaltung der Naturschönheiten wird ausführlich auf das Verhältnis zu Art. 12, Natur- und Heimatschutzgesetz, eingetreten und die bis anhin vom Bundesgericht und Bundesrat als zur Beschwerde legitimiert und nicht legitimiert erkannten Organisationen aufgeführt. Einen breiten Raum von 88 Seiten nehmen sodann die Ausführungen zu Art. 19 über «Bestandteil der Entschädigung» ein. Allein das Literaturverzeichnis umfasst 138 Titel. Der volle Verkehrswert wird definiert als «der Erlös, der für das enteignete Recht bei Veräusserung im freien Handel hätte erzielt werden können.» Untersucht werden dabei auch die Berücksichtigung zukünftiger Verwendungsmöglichkeiten, die Bedeutung von Investitionen und Wiederbeschaffungskosten, der Affektionswert, die Inkonvenienzen u.a.m. Schliesslich werden auch die steuerlichen Folgen der Enteignung in Bund und Kantonen kurz behandelt. In Art. 119 wird die Abgrenzung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht eingehend kommentiert.

Im 2. Bd. werden die verfassungsrechtlichen Grundlagen (BV 23, 24 <sup>sexies</sup> und 22<sup>ter</sup>) sowie 24 Spezialgesetze hinsichtlich ihrer Enteignungsbestimmungen kommentiert, womit wohl alle z.Z. bestehenden derartigen Erlasse erfasst werden, so u.a. die Gesetze betr. Eisenbahnen, Forstpolizei, Nutzung der Wasserkraft, Elektrizität, Nationalstrassen, Militär, Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Raumplanung u.a.m. Den grössten Raum nehmen das Eisenbahngesetz, die Militärorganisation und das Elektrizitätsgesetz ein. Im Inhaltsverzeichnis zum 2. Bd. werden die behandelten Spezialgesetze leider nicht alphabetisch oder nach Sachgebieten geordnet aufgeführt, sondern – wegen Weglassung der Erlassdaten – in a priori nicht sofort

erkennbar chronologischer Reihenfolge, worunter die Übersichtlichkeit leidet. Dies um so mehr, als die Titel der behandelten Erlasse auch nicht im alphabetischen Gesamt-Sachregister erscheinen.

Die spezielle Behandlung der in den Spezialgesetzen enthaltenen enteignungsrechtlichen Bestimmungen ist um so wertvoller, als diese «vor allem im Bereich des Verfahrensrechts tiefgreifende Unterschiede aufweisen». Dies machte es notwendig, einerseits die Abgrenzung zum EntG und andererseits die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu anderen Spezialgesetzen aufzuzeigen.

Bei den einzelnen Spezialgesetzen werden jeweils die spezifischen Enteignungsartikel im vollen Wortlaut aufgeführt. Die Kommentierung erfolgt allerdings nicht artikelweise, sondern mehr lehrbuchmässig nach bestimmten Sachgebieten. Um so dankbarer wird der Praktiker sein, dass den einzelnen Spezialgesetzen jeweils ein ausführliches Inhaltsverzeichnis beigelegt ist, in welchem auch die behandelten Artikel aufgeführt sind.

Werfen wir auch noch einen Blick auf die die schweizerische Elektrizitätswirtschaft besonders interessierenden Spezialgesetze: Das BG über die Nutzbarmachung der Wasserkraft, das Elektrizitätsgesetz sowie den BB zum Atomgesetz und die VO über vorbereitende Massnahmen.

Nebst dem Wasserrechtsgesetz samt VO betr. die beschränkte Anwendung des WRG auf kleinere Wasserwerke wird auch das Wasserbaupolizeigesetz und die Talsperrenverordnung hinsichtlich der Enteignungsbestimmungen behandelt. In der Kommentierung des WRG werden auch die für eine Verleihung an internationalen, interkantonalen und innerkantonalen Gewässern zuständigen Behörden aufgeführt.

Zusammen mit dem Elektrizitätsgesetz wird auch die EIG-Planvorlagenverordnung behandelt. Eingehend wird auch zum Zeitpunkt der Bewilligung der vorzeitigen Besitzinweisung Stellung genommen und auf die mit der Teilrevision des EntG von 1971 entstandene verschlechterte Lage der Elektrizitätswerke gegenüber anderen Enteignern hingewiesen. Untersucht wird dabei auch das

Verhältnis von Art. 76 EntG zu Art. 53 EIG. Kritisch nehmen dabei die Autoren Stellung zu den vom Bundesgericht in BGE 105 Ib 202 und 108 Ib 251 E 2 gemachten Vorschlägen.

Im BB zum Atomgesetz werden besonders die in Art. 10 erwähnten vorbereitenden Handlungen zur Lagerung radioaktiver Abfälle sowie der Geltungsbereich des darin vorgesehenen Enteignungsrechtes behandelt.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass es den Autoren gelungen ist, das doch sehr komplexe Enteignungsrecht des Bundes in sehr ausführlicher und kompetenter Art darzustellen und damit in verdienstvoller Weise eine seit langem bestehende Lücke zu schliessen. Gerade der Umstand, dass der Kommentar neben dem Bundesgesetz auch die

Enteignungsbestimmungen enthaltenden Spezialgesetze behandelt, macht das Werk für die Behörden, Gerichte, Anwälte und weitere am Enteignungsrecht interessierte Kreise zu einem unentbehrlichen Helfer und Ratgeber. Hiefür sei Autoren und Verlag bestens gedankt.

Dr. Paul Ursprung

## **Wärme- und Energiehaushalt in grösseren sanktgallischen Wohnsiedlungen**

Ausgearbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft (AWE) St.Gallen, durch Ernst Baumann, beratender Ingenieur HTL, 9602 Müselbach, 122 Seiten A4.

Vor kurzem hat das Amt für Wasser- und Energiewirtschaft des Kantons St.Gallen ein Untersuchungsprogramm über den Wärme- und Energiehaushalt in grösseren sanktgallischen Wohnsiedlungen abgeschlossen. Das Programm schloss sich einem ähnlichen Programm für sanktgallische Schulbauten an, das bereits früher mit beachtlichem Erfolg abgewickelt worden war. Die Ergebnisse aus der nun vorliegenden Untersuchung sind nicht nur für die betreffenden Gebäude, sondern auch für Hausbesitzer in anderen Regionen von Interesse. Obwohl die behandelten Massnahmen vor allem wärmetechnische Sanierungen sowie Verbesserungen an der Heizungsanlage betreffen, können die Ergebnisse doch auch für die Energieberater z.B. von Elektrizitätswerken

im Hinblick auf Fragen aus diesem Bereich nützliche Hinweise und Anregungen geben.

Im ersten Schritt der Untersuchung, der sogenannten Grobuntersuchung, gelangte man mit einem Erhebungsformular an die Liegenschaftseigentümer und -verwalter. Für über 100 Liegenschaften mit mehr als 5700 Wohnungen wurden neben weiteren Untersuchungen die Energiekennzahlen bestimmt. Die Eigentümer erhielten so Auskunft über den energetischen Zustand ihrer Gebäude sowie Hinweise auf allfällig notwendige Sanierungsmassnahmen.

Im zweiten Teil der Untersuchung wurde an zwei Wohnsiedlungen aufgezeigt, welche Energieeinsparungen möglich sind und mit welchen Kosten für wärmetechnische Sanierungen zu rechnen ist. Mit Investitionen von einem bis vier Franken je Quadratmeter Energiebezugsfläche lassen sich danach betriebliche und organisatorische Vorkehrungen sowie gezielte wärmetechnische Verbesserungen (z.B. das Isolieren der Böden von Parterre-Wohnungen) verwirklichen, mit denen, nach Angaben der Autoren, Einsparungen von etwa 15% zu erwarten sind. Für eine durchschnittliche Vier-Zimmer-Wohnung mit 100 m<sup>2</sup> Grundfläche ergäben sich damit, bei einer einmaligen Investition von 100–400 Franken je Wohnung, jährliche Einsparungen von etwa 250 kg Heizöl. Die Investition kann somit innert kurzer Zeit amortisiert werden.

Zusätzliche Einsparungen lassen sich aufgrund der Untersuchungen durch eine umfassende Sanierung der Bauhülle und der Haustechnik erreichen, wobei die Kosten je m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche etwa bei 400 Franken je m<sup>2</sup> liegen. Für Massnahmen in diesem Umfang empfiehlt die Untersuchung, eine Gesamtbeurteilung durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. In der Studie wird überdies auf die steuerliche Begünstigung von Investitionen sowie deren Auswirkungen auf die Mietzinse eingegangen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen liegen in einem ausführlichen Bericht vor, der zum Preis von Fr. 25.– beim Amt für Wasser- und Energiewirtschaft, Sternackerstrasse 7, 9001 St.Gallen, bezogen werden kann. *Bm*